

Schlagzeile:
**Völkerrecht verpflichtet Staatengemeinschaft
zum Eingreifen in Zaire**

Fakten:

In den Flüchtlingslagern im Osten Zaires bedrohen Hunger und Epidemien rund eine Million Flüchtlinge. Hinzu kommen blutige Kämpfe zwischen der Armee und „Tutsi-Rebellen“. Hilfsorganisationen mussten ihre Tätigkeit einstellen, weil die Lage „furchtbar und chaotisch“ sei. Die Staatengemeinschaft verschließt die Augen vor der Tragödie; die UNO schaffte es nicht einmal einen „Vermittler“ zu bestellen. (SZ vom 30. 10. 1996)

Kommentar:

Es ist unstrittig, dass in Zaire massenhaft schwerste Menschenrechtsverletzungen begangen werden. In ähnlich gelagerten Fällen sah sich der UN-Sicherheitsrat mit militärischen Zwangsmaßnahmen zum Einschreiten veranlasst. Dies betrifft die Kurden im Nordirak, deren Verfolgung durch Saddam Hussein zur Verabschiedung der Res. 688 (1991) führte. Sie forderte den Irak auf, „diese Unterdrückung einzustellen und so die Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu beenden.“ Die Alliierten starteten auf der Grundlage dieser Resolution die Militäraktion „Provide Comfort“, die die Rettung der in die Berge geflüchteten Menschen ermöglichte. Im Falle der Somalias wurde mit der Res. 794 (1992) die Grundlage für ein militärisches Eingreifen der Staatengemeinschaft gesetzt, weil man in der Gefahr für das Leben der hungernden Menschen eine Friedensbedrohung sah.

Mit der Res. 929 (1994) bezüglich Ruandas verfestigte sich die Praxis des Rats, auch humanitäre Notlagen als Friedensbedrohungen anzusehen.

Im Falle solcher Friedensbedrohungen **ist der Sicherheitsrat zum Handeln aufgerufen**. Er hat die Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens (Art. 24 UN-Charta). Da er schon mehrfach humanitäre Gründe für sein Tätigwerden geltend gemacht hat, ist bereits eine Praxis entstanden und auch eine *opinio iuris* zur Akzeptanz einer solchen Auslegung der UN-Charta durch die Staaten erkennbar. Ein Tätigwerden des Rates entspräche auch dem Grundsatz der *Verhältnismäßigkeit*, der bei der Feststellung einer Friedensbedrohung zu berücksichtigen wäre. Die massenhaften Menschenrechtsverletzungen in Zaire sind durchaus mit dem Schicksal der Kurden und Somalis vergleichbar. Wenn er seinerzeit seine Maßnahmen zutreffend als verhältnismäßig und dem Grundsatz der *Rule of Law* entsprechend angesehen hat, so besteht jetzt eine analoge Situation.

Hinzu kommen sonstige menschenrechtliche Erwägungen, die ein Tätigwerden auch der Staatengemeinschaft erforderlich machen. So gehört Zaire ebenso wie weitere 132 Staaten dem UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 an. Darin verpflichten sich die Staaten durch gemeinschaftliche Anstrengungen (Art. 2) **das Recht eines jeden**, vor Hunger geschützt zu sein (Art. 11 Abs. 2), zu erreichen. Die Staatengemeinschaft muss somit aus *sicherheitspolitischen* und *menschenrechtlichen* Erwägungen heraus in Zaire tätig werden.
